Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0084

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht				

Anhörung zum Antrag der Gemeinde Altefähr auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche für die Errichtung eines barrierefreien Strandes

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Altefähr auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche für die Errichtung eines barrierefreien Strandes wird zugestimmt.
Der maßstabsgerechte Lageplan des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Andreas Klug vom 25. Oktober 2019 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, den 19.11.2019	gez. Dr. Stefan Kerth - Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 5. November 2019 hat die Gemeinde Altefähr auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 5. Februar 2019 die Inkommunalisierung von gemeindefreien Wasserflächen für die Errichtung eines barrierefreien Strandes – hier: den Bau einer behindertengerechten Rampe sowie Buhnen im Badebereich - beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss des Amtes West-Rügen stimmte dem Antrag der Gemeinde Altefähr am 19. Februar 2019 zu.

Die Inkommunalisierung erfolgt gem. § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben, z.B. bauplanerische, ordnungs- und satzungsrechtliche, das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern.

Die Gemeinde Altefähr hat die Errichtung eines barrierefreien Strandes für Familien und Gehbehinderte seit langem geplant und bereits umgesetzt. Durch die Errichtung der vier Buhnenreihen im Bereich des naturierten Sandstrandes ist ein sanftes Ufer mit idealen Badebedingungen für Kleinstkinder geschaffen worden. Weiterhin wurde für Gehbehinderte mit einem Rollstuhl eine behindertengerechte Rampe errichtet.

Mit dem Bauvorhaben wurde nicht nur für die Einwohner, sondern auch für Besucher eine entspannte Bademöglichkeit geschaffen. Durch die Inkommunalisierung wird die überbaute und beantragte Fläche ins Hoheitsgebiet der Gemeinde übertragen.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeindegrenze auch die Landkreisgrenze ändert, ist der Landkreis nach § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

Lageplan des öff. bestellten Vermessungsingenieurs Andreas Klug vom 25. Oktober 2019

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		